

Vorlage VV_10/2022
zur öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung
am 29.11.2022

mit 3 Anlagen

An die
Mitglieder der
Verbandsversammlung

Änderungen der Satzungen

- I. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Strohäubahn**
- II. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohäubahn**

Vorbemerkung:

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichten. Der nachfolgende Text bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

I. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Strohäubahn (Anlage 1)

Der Kreistag und die Gemeinderäte der Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen haben der Gründung des Zweckverbands Strohäubahn zugestimmt und die Verbandssatzung für den Zweckverband Strohäubahn („Verbandssatzung“) am 14. Dezember 2009 verabschiedet.

Am 07. Mai 2010 und am 12. Oktober 2019 wurden in den Verbandsversammlungen Änderungen ergänzt und verabschiedet.

Nun haben sich weitere Themen ergeben, die eine erneute Änderung der Verbandssatzung erforderlich machen. Sie soll um folgende Punkte ergänzt werden:

1. Verzicht auf Stellvertreter (§ 6 Abs. 3 Satz 3 der Verbandssatzung)

Aufgrund der aktuellen europäischen Rechtsprechung und der des Bundesfinanzhofs müssen wir die Berechnung der Sitzungsgelder umstellen (siehe Abschnitt II, Ziffer 1). In diesem Zusammenhang haben wir auch die Bedeutung der Stellvertreter der Mitgliedsvertreter geprüft.

Nach § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung werden von den Gemeinderäten und dem Kreistag nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien Vertreter gewählt. Dies entspricht den Vorgaben von § 13 Abs. 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 13 Abs. 4 GKZ ermöglicht außerdem die Wahl von Stellvertretern, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Von dieser „Kann-Regel“ haben wir bei der Gründung des Zweckverbands Gebrauch gemacht und in § 6 Abs. 3 Satz 3 unserer Verbandsatzung die Wahl von jeweils einem Stellvertreter für die weiteren Vertreter aufgenommen.

Tatsächlich hat sich gezeigt, dass diese Regelung nicht notwendig ist: In den vergangenen über zehn Jahren seit Bestehen des Zweckverbandes haben die gewählten Vertreter ihr Mandat in den meisten Fällen ausgefüllt und waren in der Sitzung anwesend. Stellvertreter nahmen nur vereinzelt an Sitzungen teil.

Nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist. Verbandsmitglieder sind nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung der Landkreis Ludwigsburg und die Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen. Das bedeutet, dass für die Beschlussfähigkeit nicht die Anzahl der Mitgliedsvertreter maßgeblich ist, sondern die Anzahl der Mitglieder. Insofern ist eine Stellvertretung für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

Nachdem gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung die Stimmen der Mitglieder einheitlich abgegeben werden müssen, hat die Anzahl der Vertreter vor Ort auch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe.

Insofern hat sich gezeigt, dass Stellvertreter für Mitgliedsvertreter nicht erforderlich sind. Wir wollen daher künftig auf die Stellvertreter der Mitgliedsvertreter verzichten.

In § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung soll daher Satz 3 „Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter gewählt.“ gestrichen werden.

Nachdem die Stellvertreter von den kommunalen Gremien (Kreistag, Stadt- und Gemeinderäte) nach den Kommunalwahlen 2019 für die gesamte Legislaturperiode bestellt worden sind, wird diese Änderung erst mit Wirkung nach den Kommunalwahlen 2024 in Kraft treten.

2. Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung in Form einer Videokonferenz (§ 9 a der Verbandssatzung)

Mit der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht immer möglich ist, wichtige Entscheidungen, die grundsätzlich den Gremien vorbehalten sind, aber trotzdem erforderlich sind.

Grundsätzlich gehen die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) und der Landkreisordnung (LKrO) auch weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinde- und Kreisräte in einem Sitzungsraum bei Beratungen und Beschlussfassungen aus.

Das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze zum 2. Mai 2020 hat mit dem neu eingefügten § 37 a GemO die Möglichkeit geschaffen, notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen.

Nach § 15 Abs. 2 des GKZ findet die Vorschrift auch für Sitzungen von Verbandsversammlungen entsprechend Anwendung.

Gemäß § 37 a GemO kann über Gegenstände einfacher Art in einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführten Sitzung beraten und beschlossen werden.

Über andere Gegenstände kann nur in einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführten Sitzung beraten und beschlossen werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens erfordert für beide Fallgruppen eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung.

Die Sitzung in Form einer Videokonferenz muss nach der GemO notwendig sein. Der Verbandsvorsitzende entscheidet nach den Umständen des Einzelfalls, ob die anstehenden Tagesordnungspunkte in einer Sitzung (in Form einer Videokonferenz) behandelt werden.

Das Gleiche gilt für die Sitzungen des Verwaltungsrates.

In den Text der Verbandssatzung wird § 9 a mit folgendem Text eingefügt:

§ 9 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Versammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37 a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend.

3. Fortschreibung der finanziellen Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 der Verbandssatzung)

Im April 2021 wurde die Hauptsatzung des Landkreises Ludwigsburg aktualisiert. U. a. wurden die Beträge für die finanzielle Zuständigkeit der Ausschüsse und damit auch des Landrates fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage wollen wir auch die finanzielle Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden aktualisieren und dem Haushaltsvolumen anpassen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Beträge:

§ 10 Abs. 2 Nr. 3

Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 50.000 Euro statt bisher 36.000 Euro und die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 25.000 Euro statt bisher 12.000 Euro.

§ 10 Abs. 2 Nr. 4

Dem Verbandsvorsitzenden obliegt der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 25.000 € statt bisher 10.000 € im Einzelfall.

4. Wirtschaftsführung (§ 12 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen unterliegen beim Zweckverband Strohgäubahn dem Eigenbetriebsrecht.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes ist in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

Mit der Ergänzung in § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung kommen wir dieser gesetzlichen Pflicht nach. Folgender Text wird ergänzt:

- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die geplanten Änderungen sind im Satzungstext in Anlage 1 gekennzeichnet.

II. Änderung Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn (Anlage 2 und Anlage 3)

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn („Ehrenamtssatzung“) wurde am 06.05.2010 von der Versammlung verabschiedet und am 19. Oktober 2019 fortgeschrieben.

Auch hier wollen wir Änderungen vornehmen.

1. Festvergütung der Vertreter der Mitglieder des Zweckverbands (§ 2 der Ehrenamtssatzung)

Für die Teilnahme an der Versammlung und dem Verwaltungsrat werden Sitzungsgelder als Aufwandsentschädigung ausbezahlt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs müssen diese Sitzungsgelder in Kontrollgremien bei bestimmten Personengruppen künftig wie Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit versteuert werden und unterliegen der Umsatzsteuer.

Die Regelung gilt grundsätzlich für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit vorsteuerabzugsberechtigt sind. Weil ihre Mitgliedschaft in Kontrollgremien ebenfalls als selbstständige / unternehmerische Tätigkeit eingestuft wird, müssen sie bei allen ihren Umsätzen – dazu zählen auch die Sitzungsgelder - zusätzlich zur Ertragssteuer Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent ausweisen und abführen. Dieser Grundsatz gilt seit 1. Januar 2022.

Nicht betroffen sind Personen, die Kraft ihres Amtes in ein Gremium entsandt werden (z.B. Herr Landrat Allgaier als Vertreter des Landkreises; die Herren Bürgermeister als Vertreter ihrer Städte und Gemeinden, ...). Insofern ist der Verwaltungsrat des ZSB nicht betroffen. Außerdem gilt diese neue Regelung nicht für kommunale Gremien wie Gemeinderäte, den Kreistag und ihre bzw. seine Ausschüsse.

Aber auch bei Personen, die nach dem Wortlaut unter diese Neuregelung fallen, gibt es Ausnahmeregelungen:

- Der Vertreter des Mitglieds fällt beim Finanzamt unter die Einstufung „Kleinunternehmer“ (§ 19 Umsatzsteuergesetz) oder beantragt dies beim Finanzamt.
- Der Vertreter des Mitglieds erhält eine „Festvergütung“, d. h. es wird nicht für jede Sitzung ein Sitzungsgeld samt Reisekosten abgerechnet, sondern es gibt eine Pauschale für das ganze Jahr.

Im Landkreis Ludwigsburg hat sich der Ältestenrat mit dem Thema befasst und sich für die Beteiligungsgremien des Kreises für eine Festvergütung entschieden.

Aus Sicht der Verwaltung vereinfacht dieses Vorgehen die Abrechnung der Sitzungsgelder erheblich, zumal in den Pauschalen auch Fahrtkostenerstattungen, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen abgegolten werden können. Wir wollen daher für den ZSB ebenfalls Festvergütungen einführen.

Die Höhe der Festvergütungen orientieren sich an den bisherigen Sitzungsgeldern und der durchschnittlichen Anzahl der bisherigen jährlichen Sitzungen samt den Fahrtkostenerstattungen usw..

Die Sitzungsgelder in § 2 Absätzen 1 und 2 der Ehrenamtssatzung werden durch jährliche Vergütungen ersetzt.

§ 2 Absatz 4 der Ehrenamtssatzung entfällt, da Fahrtkostenerstattungen, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen, für Dienstverpflichtungen außerhalb des Wohnorts aber auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg mit den Pauschalen in § 2 Absätzen 1 und 2 der Ehrenamtssatzung abgegolten werden.

Die Reisekostenvergütungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg werden in § 2 Absatz 5 der Ehrenamtssatzung angepasst.

2. Künftig nur Sitzungspauschalen für Mitgliedsvertreter

Im Text der Ehrenamtssatzung des Zweckverbands Strohgäubahn war bisher eine Aufwandsentschädigung „für Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder des Verwaltungsrats“ vorgesehen (§ 2 Absätze 1 und 2 der Ehrenamtssatzung). Dementsprechend wurden an die jeweils in den Verbandsversammlungen anwesenden Vertreter und Stellvertreter Sitzungsgelder ausbezahlt.

Bei einer Umstellung von Sitzungsgeldern (Ausbezahlung bei Sitzungsanwesenheit) auf Pauschalen (jährlich unabhängig von Sitzungsanwesenheit) war zu prüfen, ob an alle Mitgliedsvertreter und ihre Stellvertreter Pauschalen ausbezahlt werden müssen.

Eine Anfrage bei der Rechtsaufsicht hat ergeben, dass bei einer Auszahlung von Festvergütungen die Stellvertreter den Mitgliedsvertretern gleichgestellt werden müssen. Eine Prüfung der Kanzlei Menold Bezler, die der Zweckverband Stadtbahn beauftragt hatte, ergab, dass es zu rechtfertigen sei, Stellvertretern eine geringere Pauschale auszubezahlen.

Selbst wenn man die Rechtsauffassung vertritt, dass an Stellvertreter geringere Pauschalen ausgezahlt werden können, müssten wir Pauschalen an Personen ausbezahlen, die nie an einer Sitzung teilnehmen. Konkret bedeutet das, dass statt der bisherigen Auszahlung an 24 Sitzungsteilnehmer (Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter erhalten kein Sitzungsgeld) eine Festvergütung an 50 Personen ausbezahlt werden müsste.

Dies würde die Kosten ohne erkennbaren Mehrwert erheblich erhöhen.

Da grundsätzlich Stellvertreter nicht notwendig sind (siehe Abschnitt I Ziffer 1) wollen wir künftig auf Stellvertreter und damit an die Auszahlung von Pauschalen an Stellvertreter verzichten.

Die Umstellung von Sitzungsgeldern auf Pauschalen gilt rückwirkend ab dem

1. Januar 2022, weil uns die Rechtslage dazu zwingt.

Die Pauschalen werden in einer Übergangszeit bis zu den Kommunalwahlen 2024 an Vertreter und Stellvertreter ausbezahlt, weil die Stellvertreter nach den Kommunalwahlen 2019 für die gesamte Legislaturperiode bestellt worden sind (Abschnitt I Ziffer 1).

2024 werden die Sitzungspauschalen für die Vertreter zu 100 Prozent ausbezahlt, für die Stellvertreter anteilig bis zu den Kommunalwahlen.

3. Verdeutlichung von Begriffen

Nach § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung sind Verbandsmitglieder des Zweckverbands der Landkreis Ludwigsburg und die Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen.

Sie entsenden Vertreter (§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung). In der Ehrenamtssatzung wurde bisher immer von den Mitgliedern der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates gesprochen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um Vertreter der Mitglieder oder Mitgliedsvertreter. Zur Klarstellung wurden die Begriffe in § 2 Abs. 1 und 2 der Ehrenamtssatzung angepasst.

In § 2 Absatz 1 und 2 werden die Worte „Mitglieder“ durch Mitgliedsvertreter ersetzt.

Die aktualisierte Ehrenamtssatzung ist in Anlage 2 dargestellt. In Anlage 3 sind in einer Synopse die alte und neue Fassung der Ehrenamtssatzung einander gegenübergestellt.

Beide Satzungsänderungen sollen mit Ausnahme der Stellvertreterregelung zum 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft treten. Die Stellvertreterregelung in § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung soll zum Ende der Amtszeit der Gemeinde- und Kreisräte (Kommunalwahl 2024) in Kraft treten (siehe Abschnitt I Nr. 1)

Nach § 18 Satz 1 der Verbandssatzung bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Nachdem eine entsprechende Regelung in der Ehrenamtssatzung fehlt, wird die Regelung analog angewandt.

Beide Satzungen wurden bereits mit der Kommunalaufsicht im Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2022 über die Satzungsänderungen beraten und empfiehlt der Verbandsversammlung einstimmig folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Den Änderungen in den §§ 6, 9 a, 10 und 12 der Verbandssatzung für den Zweckverband Strohgäubahn wird zugestimmt.
2. Den Änderungen in § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn wird zugestimmt.

Verbandssatzung für den Zweckverband Strohgäubahn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Strohgäubahn.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 - a) der Landkreis Ludwigsburg
 - b) die Große Kreisstadt Ditzingen
 - c) die Gemeinde Hemmingen
 - d) die Stadt Korntal-Münchingen
 - e) die Gemeinde Schwieberdingen
- (2) Die Gemeinde Weissach sowie der Landkreis Böblingen haben die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten, sobald eine positive Entscheidung für die Durchführung eines Schienenverkehrs zwischen Heimerdingen und Weissach getroffen ist und sie sich mit dem Zweckverband über die Finanzierung der Maßnahme geeinigt haben. Die Regelungen der Zweckverbandssatzung sind dann entsprechend anzupassen.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt im Verkehrsraum der Strohgäubahn folgende Aufgaben im öffentlichen Personennahverkehr wahr:
 - Die Sanierung der Schienenstrecke zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz inklusive der Errichtung der sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen.
 - Die Beschaffung der für die Durchführung des Betriebs erforderlichen Fahrzeuge.
 - Die Unterhaltung der Schienenstrecke zwischen Korntal-Münchingen und Heimerdingen zum Zwecke der Erbringung von Beförderungsleistungen nach dem Landeseisenbahngesetz sowie die Unterhaltung der sonstigen betriebsnotwendigen Anlagen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

- Die Verpachtung und Vermietung der Schienenstrecke, der betriebsnotwendigen Anlagen und der Fahrzeuge an einen Infrastruktur- und Verkehrsunternehmer. Anstelle einer Verpachtung/Vermietung der Eisenbahninfrastruktur kann der Zweckverband auch als Eisenbahninfrastrukturunternehmen tätig werden.
 - Die Festlegung des Bedienungs- und Qualitätsstandards der Schienenstrecke und die Erbringung der Verkehrsleistung der Strohgäubahn zwischen Korntal und Heimerdingen.
- (2) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.
- (3) Soweit die Strohgäubahn künftig über Korntal hinaus in Richtung Stuttgart durchgebunden wird, schließt der Zweckverband einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem Verband Region Stuttgart ab.

§ 4 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst die Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen und Schwieberdingen im Landkreis Ludwigsburg.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbands

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung auf Grund ihres Amtes an. Ist der gesetzliche Vertreter verhindert, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 26 Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Städte und Gemeinden entsenden neben ihren jeweiligen gesetzlichen Vertretern folgende weitere Vertreter aus ihren Gemeinderäten:

Korntal-Münchingen 3 Gemeinderäte

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Hemmingen	3 Gemeinderäte
Schwieberdingen	2 Gemeinderäte
Ditzingen	1 Gemeinderat

Der Landkreis Ludwigsburg entsendet neben seinem gesetzlichen Vertreter 12 weitere Vertreter aus dem Kreistag.

- (3) Die Amtszeit der weiteren Vertreter beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Sie werden von den Gemeinderäten/dem Kreistag nach jeder regelmäßigen Wahl der entsendenden Gremien gewählt. ~~Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter gewählt.~~

Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem entsendenden Gremium aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmenzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
1. Änderung der Verbandssatzung,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 3. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 4. Auflösung des Verbandes sowie Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
 6. Bestellung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden,
 7. die Bildung von Ausschüssen,
 8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans mit Investitionsprogramm,
 9. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und der Eigenvermögensumlage,
 10. Feststellung des Jahresabschlusses
 11. Gewährung von Darlehen des Zweckverbands an die Mitglieder

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

12. Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts
13. Bestimmung eines Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung
14. Ausführung von Investitionen, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 500.000 Euro übersteigen und das Vorhaben im Maßnahmenplan zum Investitionsvertrag vom 14.12.2009 nicht enthalten ist,
15. Angelegenheiten, die ihr der Verwaltungsrat zur Beschlussfassung unterbreitet hat,
16. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 8 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung sind die Vorschriften des § 15 GKZ und die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Verbandsmitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen der §§ 16 – 18 dieser Satzung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Schriftführer, den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Verhinderungsfall den jeweiligen Stellvertreter im Amt oder einen besonders Bevollmächtigten zu entsenden.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet als Verwaltungsorgan über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende kraft dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Der Verwaltungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und derjenigen der Verbandsversammlung. Er erteilt die Freigabe für Baumaßnahmen, die in der Verbandsversammlung bzw. im Verwaltungsrat beschlossen worden sind, soweit nicht der

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Dasselbe gilt für die im Investitionsvertrag vom 14.12.2009 aufgelisteten Baumaßnahmen.

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gelten die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend. Die Einladung kann jedoch in dringenden Fällen unter Abkürzung der Einladungsfrist erfolgen.
- (6) Können die Angelegenheiten nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden, kann der Verwaltungsrat im Umlaufverfahren per Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form entscheiden.

§ 9 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Möglich sind auch sogenannte Hybridsitzungen, zu denen sich lediglich ein Teil der Gremienmitglieder per Video zuschaltet, während die weiteren Gremienmitglieder im Sitzungsraum anwesend sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend.

§ 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sein Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß Satz 1 und Satz 2 nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. der bisherige stellvertretende Vorsitzende ihr Amt weiterhin wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden obliegt
 1. der Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 400.000 € im Einzelfall,
 2. die Aufnahme von Krediten einschließlich Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 3. die Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu ~~50.000 €~~ ~~36.000 €~~ und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu ~~25.000 €~~ ~~12.000 €~~ im Einzelfall,
 4. der Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von ~~25.000 €~~ ~~10.000 €~~ im Einzelfall,

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

5. der Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall,
6. die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 60.000 € im Einzelfall,
7. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 24.000 € im Einzelfall,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbands 25.000 € nicht übersteigt,
9. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
10. der Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie bis zu 36.000 €.
11. die Einstellung der Ehrenbeamten als Fachbeamte für verschiedene Aufgabengebiete, ausgenommen des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters.

Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben bedient sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter des Landkreises Ludwigsburg (Verwaltungsleihe) sowie deren sächlicher Verwaltungsmittel. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Verletzt ein Bediensteter nach Absatz 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Zweckverband.
- (3) Der Zweckverband kann über die Verwaltungsleihe hinaus Ehrenbeamte ernennen.
- (4) Der Zweckverband ernennt einen Verbandsgeschäftsführer, sowie einen stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer als Ehrenbeamte. Über die Ernennung entscheidet die Verbandversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden.
- (5) Am Sitz des Zweckverbands wird zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet.

III. Wirtschaftsführung des Zweckverbands, Deckung des Aufwands

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes sind für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit unmittelbar anzuwenden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Betriebskostenumlage und eine Eigenvermögensumlage, soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden kann.
- (2) Wird die jeweilige Umlage ganz oder zum Teil nach ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin entrichtet, so kann der Zweckverband für die rückständigen Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §247 BGB fordern.
- (3) Zuwendungen und Zuschüsse, die die zur Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten nicht selbst erlangen können, werden vom Zweckverband beantragt.

§ 14 Betriebskostenumlage

- (1) Der Zweckverband strebt keinen Gewinn an. Die Betriebskostenumlage zur Deckung des laufenden Aufwands einschließlich der Zinsen aus Kreditaufnahmen wird daher jeweils endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Die Betriebskostenumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den Städten und Gemeinden erbracht.

Der Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden beträgt:

Ditzingen	11,1 %
Hemmingen	30,2 %
Korntal-Münchingen	33,6 %
Schieberdingen	25,1 %

- (3) Die Betriebskostenumlage ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder jeweils zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 15 Eigenvermögensumlage

- (3) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage erhoben. Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird entsprechend § 20 Nr. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit verzichtet.
- (4) Die Eigenvermögensumlage wird zu 50 % vom Landkreis Ludwigsburg und zu 50 % von den Städten und Gemeinden erbracht.

Der Verteilungsschlüssel unter den Gemeinden beträgt:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Ditzingen	11,1 %
Hemmingen	30,2 %
Korntal-Münchingen	33,6 %
Schwieberdingen	25,1 %

- (5) Die Eigenvermögensumlage wird zu Beginn des Wirtschaftsjahres festgelegt und mit je der Hälfte am 15. Mai und am 15. November des Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern angemessene Vorauszahlungen zu diesem Termin in Höhe der zu erwartenden Umlage verlangen.

IV. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Zweckverbands, Satzungsänderungen

§ 16 Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Zweckverband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Gemeinde Weissach und der Landkreis Böblingen haben unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 jederzeit die Möglichkeit, dem Zweckverband beizutreten.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann von jedem Verbandsmitglied gekündigt werden, wenn die Aufgaben des Zweckverbandes durch Gesetz auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden. Ansonsten kann der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Eigenvermögensumlage.
- (3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Soweit einzelne Verbandsmitglieder solche Verpflichtungen erfüllen, haben sie gegenüber allen anderen Verbandsmitgliedern einen Erstattungsanspruch im Rahmen der Aufteilung nach Abs. 2.
- (4) Die Schienenstrecke wird zur Übernahme angeboten oder stillgelegt.

§ 18 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Änderung der

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Verbandsaufgaben und der Umlageschlüssel für die Kostenverteilung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Gremien der Verbandsmitglieder.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie den Amtsblättern der Städte und Gemeinden Ditzingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Schwieberdingen.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Zweckverbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. ~~Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.~~ Abweichend hiervon tritt die Änderung in § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Amtszeit der Gemeinde- und Kreisräte endet (Kommunalwahlen 2024).

Ludwigsburg, den 29. November 2022

Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der Satzungstext bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

**Satzung über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte
beim Zweckverband Strohgäubahn**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beschlossen, am 10. Dezember 2019 und 12. Oktober 2019 geändert und am 29. November 2022 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:

**§ 1
Verbandsvorsitzende**

- (1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten
 - a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro
 - b) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro
- (2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.
- (3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Reisekostenvergütung (Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

**§ 2
Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates**

- (1) Die Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 160,00 Euro.
- (2) Die Mitgliedsvertreter des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 320 Euro.
- (3) gestrichen
- (4) gestrichen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der nachfolgende Text bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

- (5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitgliedsvertreter neben der jährlichen Vergütung eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (6) Die jährlichen Festvergütungen werden am Ende des Jahres nachträglich ausgezahlt.

§ 3 Ehrenbeamte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400_Euro: der Geschäftsführer
- (4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro: der stellvertretende Geschäftsführer
- (5) Gestrichen
- (6) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

§ 4 Reisekostenvergütung

Gestrichen

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ludwigsburg, den 29. November 2022

Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet. Der nachfolgende Text bezieht sich in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Diverse.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beim Zweckverband Strohgäubahn
<p>Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beschlossen und am 10. Dezember 2019 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:</p>	<p>Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Strohgäubahn hat am 06. Mai 2010 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenbeamte beschlossen, am 10. Dezember 2019 und 12. Oktober 2019 geändert und am 29. November 2022 mit folgendem Wortlaut geändert und beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Verbandsvorsitzende</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Verbandsvorsitzende</p>
<p>(1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Eurob) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro <p>(2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.</p> <p>(3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Reisekostenvergütung (Fahrkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1</p>	<p>(1) Für die Ausübung ihres Amtes und an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Eurob) der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro <p>(2) Die Entschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind für den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden auch die Aufwandsentschädigungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung abgegolten.</p> <p>(3) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende eine Reisekostenvergütung (Fahrkostenentschädigung, Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1</p>

Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

§ 2

Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz in der Verbandsversammlung wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 Euro je Sitzung. Für jeden Sitz im Verwaltungsrat wird nur ein Sitzungsgeld gewährt und an das Mitglied ausbezahlt, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (3) gestrichen
- (4) Bei Dienstverpflichtungen außerhalb ihres Wohnorts erhalten Mitglieder außerdem eine Fahrkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz). § 1 Abs. 7 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.
- (5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitglieder neben dem Sitzungsgeld und der Fahrkostenerstattung (§ 5 Abs. 1 Landesreisekostengesetz) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz)

Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

§ 2

Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 160,00 Euro.
- (2) Die Mitgliedsvertreter des Verwaltungsrats erhalten an Stelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Verbandsversammlung eine jährliche Vergütung von pauschal 320 Euro.
- (3) gestrichen
- (4) gestrichen
- (5) Bei Sitzungen und Dienstverrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises Ludwigsburg erhalten Mitgliedsvertreter neben der jährlichen Vergütung in Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des

nach Abs. 4 eine Reisekostenvergütung (Tagegeld; Übernachtungsgeld usw.) nach dem Landesreisekostengesetz. § 1 Abs. 8 der Satzung des Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

- (6) Die Sitzungsgelder samt den Ersätzen nach Absatz 4 und 5 werden am Ende des Jahres nachträglich ausgezahlt.

§ 3
Ehrenbeamte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400_Euro: der Geschäftsführer
- (4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro: der stellvertretende Geschäftsführer
- (5) gestrichen
- (6) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

Landkreises Ludwigsburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gilt entsprechend.

- (6) Die **jährlichen Festvergütungen** werden am Ende des Jahres nachträglich ausgezahlt.

§ 3
Ehrenbeamte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ehrenbeamte ernennen.
- (2) Die Ehrenbeamten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird.
- (3) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400_Euro: der Geschäftsführer
- (4) Als Ehrenbeamter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro: der stellvertretende Geschäftsführer
- (5) Gestrichen
- (6) Über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung weiterer Ehrenbeamter entscheidet der Verwaltungsrat.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (8) Es gilt das Landesreisekostengesetz.

**§ 4
Reisekostenvergütung**

Gestrichen

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 07.01.2020

Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender

**§ 4
Reisekostenvergütung**

Gestrichen

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ludwigsburg, den 29. November 2022

Dietmar Allgaier
Verbandsvorsitzender